

Ortsrecht der Gemeinde Blaichach



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei dem Wochenmarkt in der Gemeinde Blaichach

(Marktgebührensatzung)

Vom 16.02.2006

(nach Einarbeitung der ersten Änderung; Stand v. 01.01.2014)

Die Gemeinde Blaichach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Blaichach erhebt für die Überlassung von Standplätzen während der Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Der Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Markt benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag der Platz benutzt wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 4 Höhe der Wochenmarktgebühr

Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes und der Anzahl der in Anspruch genommenen Markttag. Sie beträgt pro Markttag incl. Strom für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 2,25 €. Besteht kein Stromanschluss, beträgt die Standmiete 2,00 € je laufenden Frontmeter.

§ 5 Gebührenerstattung

Wird der Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr.

Im Einzelfall kann auf schriftlich zu begründetem Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass die Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.